

STEUERGESETZ

für die

Evangelische Kirchgemeinde

Davos Platz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Davos Platz erhebt folgende Steuern nach Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- b) eine Nach- und Strafsteuer

Art. 2

1 Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuer sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

Art. 3

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

2 Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Platz legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Art. 4

1 Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen sowie alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften Evangelisch-reformierten Personen, die in der Kirchgemeinde Davos Platz nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

2 Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kircheng Zugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

3 In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

III. Formelles Recht

Art. 5

1 Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

2 Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Art. 6

1 Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

2 Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7

- 1 Das vorliegende Gesetz wurde am 28. Mai 2008 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt das Steuergesetz vom 25. Mai 1992.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Davos Platz, 28.05.2008

Die Präsidentin:
Die Aktuarin:

Irma Wehrli
Ruth Röthlisberger